



---

**Ausarbeitung**

---

**Inhaltliche Schwerpunkte der Beschlüsse des Deutschen Bundestages  
zur Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan  
(ISAF)**



## **Inhaltliche Schwerpunkte der Beschlüsse des Deutschen Bundestages zur Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan (ISAF)**

Verfasser/in: [REDACTED]  
Aktenzeichen: WD 2 – 3000 – 167/11  
Abschluss der Arbeit: 9. September 2011  
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe  
Telefon: [REDACTED]

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Beschlüsse des Deutschen Bundestages zur ISAF</b>	<b>4</b>
2.1.	Völkerrechtliche und politische Grundlagen	5
2.2.	Deutsche Interessen	6
2.3.	ISAF-Auftrag	7
2.4.	Einsatzauftrag der Bundeswehr	8
2.5.	Einsatzgebiet der Bundeswehr	9
2.6.	Personelle Mandatsobergrenzen der Bundeswehr	10
2.7.	Einsatzbedingte Zusatzausgaben der Bundeswehr	11
2.8.	Überprüfung des weiteren militärischen Engagements	12
<b>3.</b>	<b>Wesentliche ergänzende Aspekte mit Blick auf Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur ISAF</b>	<b>14</b>
<b>Anhang 1: Übersicht der Beschlüsse des Deutschen Bundestages zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz von ISAF</b>		<b>17</b>
<b>Anhang 2: Übersicht der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur ISAF</b>		<b>21</b>

## 1. Einleitung

Von Beginn an ist Deutschland der Bitte des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gefolgt, sich an dem Einsatz der „Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan“ (International Security Assistance Force - ISAF) zu beteiligen. Bereits zwei Tage nach der Verabschiedung der ersten ISAF-Resolution 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001 hat der Deutsche Bundestag seine konstitutive Zustimmung zur „Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte“ erteilt. Seither haben der Sicherheitsrat ebenso wie der Deutsche Bundestag den Einsatz von ISAF bzw. die Beteiligung der Bundeswehr daran durch weitere Resolutionen bzw. Beschlüsse inhaltlich fortentwickelt und zeitlich verlängert. Die Ausarbeitung stellt diese schwerpunktmäßig dar. Chronologisch werden die Beschlüsse des Deutschen Bundestages in Anhang 1 und die Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Anhang 2 aufgezeigt.

Positionen zum Tornado-Einsatz im Rahmen der ISAF sind in einem separaten Infobrief vom 7. Januar 2011 dargestellt worden und sind daher nicht wiederholt worden.<sup>1</sup>

## 2. Beschlüsse des Deutschen Bundestages zur ISAF

Der Deutsche Bundestag hat 15 Beschlüsse zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz der ISAF gefasst. Diese sind stets in zeitnahe Umsetzung der elf ISAF-Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie grundsätzlich im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 Grundgesetz erfolgt.

Die diesbezüglichen Anträge der Bundesregierung seit 2005 entsprechen mehrheitlich den inhaltlichen Vorgaben des § 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (ParlBG)<sup>2</sup>, das Angaben zu folgenden Punkten fordert:

- Einsatzauftrag,
- Einsatzgebiet,
- rechtliche Grundlagen des Einsatzes,
- Höchstzahl der einzusetzenden Soldatinnen und Soldaten,
- Fähigkeiten der einzusetzenden Streitkräfte,
- geplante Dauer des Einsatzes,
- voraussichtliche Kosten und Finanzierung.

---

<sup>1</sup> WD 2, Positionen zum Tornado-Einsatz im Rahmen von ISAF. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (WD 2-3010-004/11), URL: [http://www.bundestag.btg/ButagVerw/Abteilungen/W/Ausarbeitungen/Einzelpublikationen/Ablage/2011/Positionen\\_zum\\_T\\_1297927088.pdf](http://www.bundestag.btg/ButagVerw/Abteilungen/W/Ausarbeitungen/Einzelpublikationen/Ablage/2011/Positionen_zum_T_1297927088.pdf)

<sup>2</sup> Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland (Parlamentsbeteiligungsgesetz) vom 18. März 2005 (BGBl. I S. 775), im Internet abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/parlbg/BJNR077500005.html>

---

Seit dem Antrag auf Bundestagsdrucksache 15/1700 aus 2003 beinhalten alle nachfolgenden elf Anträge auch eine „Begründung“ der Bundesregierung.

Die Anträge der Bundesregierung zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an ISAF zielten seit 2001 stets auf die Zustimmung einer möglichst breiten Mehrheit des Deutschen Bundestages. Vor diesem Hintergrund sind inhaltliche Schwerpunkte und auch der Aufgabenbereich der Bundeswehr für ISAF zu verstehen.

## 2.1. Völkerrechtliche und politische Grundlagen

Völkerrechtliche und politische Grundlagen für einen Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der ISAF sind die diesbezüglichen elf Resolutionen des Sicherheitsrates und die am 5. Dezember 2001 auf dem Petersberg getroffene „Vereinbarung über provisorische Regelungen in Afghanistan bis zum Wiederaufbau dauerhafter Regierungsinstitutionen“ (Bonner Vereinbarung)<sup>3</sup>. Entscheidend war hierbei zum einen, dass die Bonner Vereinbarung eine offizielle Übernahme der Regierungsgewalt in Afghanistan durch eine vorläufige Regierung am 22. Dezember 2001 vorsah. Ebenso bedeutsam war das Ersuchen der an der Petersberg-Konferenz vertretenen afghanischen Gruppen an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, „die baldige Entsendung einer Internationalen Sicherheitstruppe zu autorisieren“<sup>4</sup>.

In den Folgejahren wurden neben den Resolutionen des Sicherheitsrates völkerrechtliche und politische Grundlagen des Einsatzes von ISAF und der Bundeswehrebeteiligung daran in den Beschlüssen des Deutschen Bundestages dargestellt. Aktuell werden diese gesehen „im Rahmen der Implementierung:

- a) der ‚Vereinbarung über provisorische Regelungen in Afghanistan bis zum Wiederaufbau dauerhafter Regierungsinstitutionen (Bonner Vereinbarung)‘ vom 5. Dezember 2001,
- b) der ‚Berliner Erklärung‘ der Internationalen Afghanistan-Konferenz vom 1. April 2004,
- c) des auf der Afghanistan-Konferenz in London am 31. Januar 2006 verabschiedeten ‚Afghanistan Compact‘,
- d) der Beschlüsse des NATO-Gipfels in Straßburg/Kehl am 3./4. April 2009,
- e) des Schlussdokuments der internationalen Afghanistan-Konferenz in London am 28. Januar 2010,

---

<sup>3</sup> Übersetzung „Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen“, Auswärtiges Amt, URL: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/400792/publicationFile/4538/VereinbarungAfg.pdf>.

<sup>4</sup> BT-Drucksache 14/7930 vom 21. Dezember 2001, S. 2.

f) des Schlussdokuments der internationalen Afghanistan-Konferenz in Kabul am 20. Juli 2010,

g) der Beschlüsse des NATO-Gipfels in Lissabon am 19./20. November 2010

sowie auf der Grundlage der Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002, 1444 (2002) vom 27. November 2002, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 1563 (2004) vom 17. September 2004, 1623 (2005) vom 13. September 2005, 1707 (2006) vom 12. September 2006, 1776 (2007) vom 19. September 2007, 1833 (2008) vom 22. September 2008, 1890 (2009) vom 8. Oktober 2009 sowie 1943 (2010) vom 13. Oktober 2010 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.“<sup>5</sup>

## 2.2. Deutsche Interessen

Der Deutsche Bundestag hat der Beteiligung der Bundeswehr an ISAF u.a. zugestimmt, weil er darin einen wesentlichen Beitrag Deutschlands zur Implementierung des auf dem Petersberg bei Bonn in Gang gesetzten nationalen Versöhnungsprozesses in Afghanistan sieht, „der den Weg zu einem Neuaufbau des Landes nach mehr als 20 Jahren Krieg und Bürgerkrieg eröffnet“. „Sicherheit und Ordnung (sollten) mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft gewährleistet werden.“<sup>6</sup>

2009 wird in der Antragsbegründung der Bundesregierung übergeordnet festgestellt, dass „ein stabiles Afghanistan im vitalen deutschen Interesse (liegt)“ und im Weiteren unterstrichen, dass „diese Grundüberzeugung, auf der das deutsche Engagement seit 2001 fußt, weiterhin Gültigkeit (behält)“<sup>7</sup>. Ziel der Staatengemeinschaft bleibt gemäß der jüngsten Begründung der Bundesregierung „ein souveränes und hinreichend stabiles Afghanistan, das die in seiner Verfassung verankerten Menschenrechte achtet, das sich wirtschaftlich und sozial entwickeln kann und von dessen Boden keine Gefahr für die Region und die Staatengemeinschaft ausgeht.“<sup>8</sup>

Die in den Anträgen der Bundesregierung hierzu aufgezeigte Lagebeurteilung verdeutlicht wiederholt, dass „Afghanistan angesichts der Bedrohung durch militante regierungsfeindliche Kräfte und die organisierte Kriminalität, einschließlich Drogenkriminalität, weiterhin auf die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft angewiesen (ist), um die für den Wiederaufbau erforderliche Sicherheit zu gewährleisten“<sup>9</sup>.

---

<sup>5</sup> BT-Drucksache 17/4402 vom 13. Januar 2011, S. 1.

<sup>6</sup> BT-Drucksache 14/7930 vom 21. Dezember 2001, S. 2.

<sup>7</sup> BT-Drucksache 17/39 vom 18. November 2009, S. 2.

<sup>8</sup> BT-Drucksache 17/4402 vom 13. Januar 2011, S. 4.

<sup>9</sup> BT-Drucksache 16/10473 vom 7. Oktober 2008, S. 5 und BT-Drucksache 16/6460 vom 19. September 2007, S. 4.

---

In der Begründung des Antrags der Bundesregierung 2011 heißt es hierzu, dass „Afghanistan für die Staatengemeinschaft auch über die schrittweise Übergabe der Sicherheitsverantwortung hinaus eine langfristige Aufgabe (bleibt).“ Nicht nur die Ausbildung und Unterstützung der afghanischen Sicherheitskräfte werde fortgesetzt werden müssen. Insbesondere die zivile Aufbauhilfe in den Bereichen Regierungsführung und Entwicklung werde weiter an Bedeutung gewinnen. Denn, nur wenn sich Afghanistan wirtschaftlich und sozial entwickle und über einen funktionstüchtigen, rechenschaftspflichtigen und die Menschenrechte achtenden Staat verfüge, lasse sich Stabilität langfristig sichern. Eine dauerhafte regionale Stabilisierung erfordere darüber hinaus eine konstruktive Einbindung der Nachbarstaaten und aller in der Region einflussreichen Akteure.<sup>10</sup> Im Weiteren heißt es, dass „der Weg zu einem stabilen und sicheren Afghanistan letztlich eine ‚politische Lösung‘ (erfordert), einen Prozess der Verständigung und des politischen Ausgleichs mit der Insurgenz.“ Die afghanische Regierung habe 2010 erste Schritte in Richtung einer politischen Konfliktbewältigung eingeleitet. Damit sei ein Prozess in Gang gekommen, der möglicherweise entscheidender Teil der politischen Lösung sein werde.<sup>11</sup>

### 2.3. ISAF-Auftrag

Laut Beschluss des Deutschen Bundestages vom 18. Januar 2011 ist es unveränderte Zielsetzung des ISAF-Auftrages gemäß Sicherheitsratsresolution 1943 (2010) vom 13. Oktober 2010, „Afghanistan bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit so zu unterstützen, dass sowohl die afghanischen Staatsorgane als auch das Personal der Vereinten Nationen und anderes internationales Zivilpersonal, insbesondere solches, das dem Wiederaufbau und humanitären Aufgaben nachgeht, in einem sicheren Umfeld arbeiten können.“<sup>12</sup> Daraus ergibt sich als Aufgabe für die Bundeswehr im Rahmen des ISAF-Einsatzes u.a. die Gewährleistung von Unterstützung auch bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Entwaffnung illegaler Milizen und dem Aufbau einer funktionierenden afghanischen Armee, und der Beitrag auch zur zivil-militärischen Zusammenarbeit.<sup>13</sup>

In der Begründung des jüngsten Antrages zu ISAF wird als Kernelement der nun unter das Leitmotiv ‚Übergabe in Verantwortung‘ gestellten neuen Strategie der „Schutz der afghanischen Bevölkerung und Aufbau leistungsfähiger afghanischer Sicherheitskräfte als Voraussetzung für eine schrittweise Übergabe der Sicherheitsverantwortung“ beschrieben. Dies solle zu einer „möglichen Reduzierung der internationalen Militärpräsenz“ und „anschließenden langfristigen Partnerschaft der NATO mit Afghanistan im Rahmen der Krisennachsorge“<sup>14</sup> führen.

---

<sup>10</sup> BT-Drucksache 17/4402 vom 13. Januar 2011, S. 6.

<sup>11</sup> Ebenda.

<sup>12</sup> BT-Drucksache 17/4402 vom 13. Januar 2011, S. 2.

<sup>13</sup> BT-Drucksache 15/5996 vom 21. September 2005, S. 2.

<sup>14</sup> BT-Drucksache 17/4402, ebenda, S. 4.

---

Die Forderung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen für ISAF, dass „bei der Durchführung des Mandates der Truppe (auch weiterhin) in enger Abstimmung mit der afghanischen Regierung (...) zu handeln (ist)“<sup>15</sup>, berücksichtigt der Deutsche Bundestag u.a. in seiner Feststellung, dass „Status und Rechte der ISAF sich nach den zwischen der NATO und der Regierung von Afghanistan getroffenen Vereinbarungen (richten)“<sup>16</sup>.

#### 2.4. Einsatzauftrag der Bundeswehr

Der Auftrag der Bundeswehr wird im Wesentlichen anhand von unterstützenden, sichernden und mitwirkenden Aufgaben im Rahmen von ISAF präzisiert. Während das erste Mandat Ende 2001 aus dem Sicherheitsunterstützungsauftrag die folgenden fünf Aufgaben für die Bundeswehr ableitete:

- Verlegung in das Einsatzgebiet,
- Eigensicherung,
- Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Kabul und Umgebung,
- im Bedarfsfall Eigenevakuierung und
- Rückverlegung,<sup>17</sup>

zeigen die nachfolgenden im Fortsetzungsmandat von Januar 2011 aufgeführten Aufgaben, wie sich der Beitrag der Bundeswehr zur ISAF gewandelt hat:

- „Unterstützung der Regierung von Afghanistan bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit, auch und besonders zum Schutz der Bevölkerung;
- Unterstützung bei der Reform des Sicherheitssektors, insbesondere Unterstützung für den Aufbau funktionsfähiger afghanischer Sicherheitskräfte (Afghan National Army, ANA; Afghan National Police, ANP) durch Ausbildung, Mentoring, Partnering und Ausrüstungsunterstützung;
- Sicherung des Arbeitsumfeldes des Personals, das zur weiteren Unterstützung der Stabilisierung und des Wiederaufbaus und zur Vollendung des Übergangsprozesses von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Vereinten Nationen und internationalen Hilfsorganisationen eingesetzt wird;
- Mitwirkung an der Führung von ISAF in Afghanistan, einschließlich eines Beitrages bei der Erstellung eines Lagebildes;
- Taktischer Verwundetenlufttransport (AIRMEDEVAC<sup>18</sup>);

---

<sup>15</sup> Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1890 (2009) vom 8. Oktober 2009 und Resolution 1943 (2010) vom 13. Oktober 2010, S. 5.

<sup>16</sup> BT-Drucksachen 17/654 vom 9. Februar 2010, S. 3 und 17/4402 vom 13. Januar 2011, S. 3.

<sup>17</sup> BT-Drucksache 14/7930 vom 21. Dezember 2001, S. 3.

<sup>18</sup> AIRMEDEVAC = AIR MEDical EVACuation.



- Eigensicherung und im Bedarfsfall Evakuierung;
- Beitrag zur zivil-militärischen Zusammenarbeit.“<sup>19</sup>

Der aus dem ISAF-Auftrag abgeleitete Aufgabenbereich der Bundeswehr erfuhr 2005 eine Einschränkung bezüglich der „Verantwortung für die Drogenbekämpfung“. Sie wird als originär afghanisch angesehen und damit „nicht (als) Auftrag des Bundeswehreinsetzes in Afghanistan“<sup>20</sup>. Zentrale Aufgabe der Sicherungskomponente im deutschen Wiederaufbauteam sei hingegen „die Schaffung eines Klimas der Sicherheit, in dem afghanische Kräfte zur Drogenbekämpfung ausgebildet werden“<sup>21</sup>. Diese wird im Mandat 2011 ausdrücklich bestätigt.

Eine Erweiterung des Auftrages erfolgte durch den Einsatz von RECCE-Tornado-Kampfflugzeugen (Reconnaissance – RECCE) der Bundeswehr seit 2007.<sup>22</sup> Während der erste Beschluss des Deutschen Bundestages ausschließlich den Einsatz der RECCE-Tornado betraf, wurde diese Mission anschließend in den jeweiligen ISAF-Beschluss integriert. Die Bundesregierung beendete den Einsatz im 2. Halbjahr 2010.

Zudem hat der Deutsche Bundestag am 25. März 2011 erneut auch den Einsatz der deutschen Soldatinnen und Soldaten bei NATO-AWACS<sup>23</sup> im gesamten Verantwortungsbereich von ISAF mandatiert<sup>24</sup>.

## 2.5. Einsatzgebiet der Bundeswehr

Das Einsatzgebiet der Bundeswehr im Rahmen von ISAF war 2001 im Wesentlichen auf „Kabul und Umgebung“ begrenzt. Das Mandat ließ jedoch bereits die Ausnahme zu, dass deutsche Streitkräfte „im weiteren Gebiet Afghanistans“ ausschließlich zum Zwecke des Zugangs und der Logistik mit der erforderlichen Eigensicherung sowie für Abstimmungsgespräche eingesetzt werden dürfen. Die Wahrnehmung des individuellen und kollektiven Selbstverteidigungsrechts und des Nothilferechts durch die Bundeswehr hatte ebenfalls keine regionale Begrenzung erfahren.<sup>25</sup>

Ende 2003 wurde im Gefolge der Ausdehnung des ISAF-Einsatzes durch Resolution 1510 (2003) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen auf ganz Afghanistan das Einsatzgebiet der Bundes-

---

<sup>19</sup> BT-Drucksache 17/4402 vom 11. Januar 2011, S. 2.

<sup>20</sup> BT-Drucksache 15/5996 vom 21. September 2005, S. 2.

<sup>21</sup> Ebenda, S. 7-13 (Anlage: Deutscher Beitrag zur Drogenbekämpfung in Afghanistan).

<sup>22</sup> BT-Drucksache 16/4298 vom 08.02.2007, BT-Drucksache 16/6460 vom 19.09.2007, BT-Drucksache 16/10473 vom 07.10.2008, BT-Drucksache 17/39 vom 18.11.2009, BT-Drucksache 17/654 vom 09.02.2010 und BT-Drucksache 17/4402 vom 13.01.2011.

<sup>23</sup> AWACS = Airborne Warning And Control System.

<sup>24</sup> BT-Drucksache 17/5190 vom 13. März 2011, S. 2.

<sup>25</sup> BT-Drucksache 15/7930 vom 21. Dezember 2001, S. 4.

---

wehr über Kabul und Umgebung hinaus auf die Region Kunduz ausgeweitet. Darüber hinaus konnten Kräfte der Bundeswehr seither zur mobilen Unterstützung von zeitlichen und im Umfang begrenzten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Absicherung von Wahlen in Afghanistan eingesetzt werden.<sup>26</sup>

2006 hat die NATO die Erweiterung des Einsatzgebietes von ISAF auf ganz Afghanistan vollzogen. Die Bundesregierung hat hierzu festgestellt, dass „mit Abschluss des Erweiterungsschrittes in die Ostregion die dort bislang von der Operation ‚Dauerhafte Freiheit‘ (OEF – ‚Operation Enduring Freedom‘) wahrzunehmenden Stabilisierungs- und Aufbauarbeiten durch die ISAF fortgeführt und die Verantwortung für die Sicherheitsunterstützung der afghanischen Regierung im ganzen Land übernommen (werden).“<sup>27</sup> Ergänzend wird klargestellt, dass „Anti-Terror-Einsätze auch zukünftig ausschließlich von der OEF“ in enger Abstimmung mit der ISAF durchgeführt würden. Dabei bleibe die für die Bundesregierung wichtige klare Abgrenzung zwischen Terrorismusbekämpfung und ISAF-Operationen bestehen.<sup>28</sup>

2007 wurde mit der Übernahme des ISAF-Regionalkommandos Nord durch die Bundeswehr deren Einsatzgebiet auf die Region Kabul und die Region Nord erweitert. Vor diesem Hintergrund sind das deutsche ISAF-Kontingent ebenso wie deutsche Soldaten in NATO-Stäben und deutsche Anteile an NATO-Verbänden (z. B. NATO-Fernmeldebataillone) im Wesentlichen vom Deutschen Bundestag autorisiert, bei Bedarf neben den operativen Schwerpunkten Nordregion und Kabul die ISAF-Operation zeitlich und im Umfang begrenzt in anderen Regionen zu unterstützen, sofern dies zur Erfüllung des ISAF-Gesamtauftrages unabweisbar ist. Die Mitwirkung an der Führung des ISAF-Einsatzes ist hiervon nicht berührt.<sup>29</sup>

## 2.6. Personelle Mandatsobergrenzen der Bundeswehr

Die erste mandatsbezogene Personalobergrenze für die Bundeswehr belief sich 2001 auf 1.200 Soldaten; sie durfte ein halbes Jahr später vorübergehend um bis zu 200 überschritten werden. 2005 hatte sich der Umfang bereits auf 3.000 Soldaten mehr als verdoppelt. Gegenwärtig beläuft sich die vom Deutschen Bundestag vorgegebene Obergrenze auf 5.350 Soldaten und damit fast das Vierfache der Ausgangslage (siehe Abb. 1).

---

<sup>26</sup> BT-Drucksache 15/1700 vom 15. Oktober 2003, S.2.

<sup>27</sup> BT-Drucksache 16/2573 vom 13. September 2006, S. 3.

<sup>28</sup> Ebenda.

<sup>29</sup> BT-Drucksache 15/5996 vom 21. September 2005, S. 3 f..

Zeitraum	Personalumfang	Bemerkung
12.2001 – 12.2002	1.400	In den zweiten sechs Monaten vorübergehende Überschreitung um 200 Soldaten möglich.
12.2002 – 10.2003	2.500	
10.2003 – 10.2004	2.250	Davon 450 in der Region Kunduz.
10.2004 – 10.2005	2.250	Davon 450 in der Region Kunduz.
10.2005 – 10.2006	3.000	Darf überschritten werden während des Kontingentwechsels.
10.2006 – 10.2007	3.000	
10.2007 – 10.2008	3.500	Einschl. bis zu 500 Soldaten für Recce-Tornado.
10.2008 – 12.2009	4.500	
12.2009 – 12.2010	4.500	Im Rahmen von AWACS können bis zu 300 Soldaten eingesetzt werden. Von den 5.350 sind 350 als flexible Reserve vorgesehen.
02.2010 – 02.2011	5.350	
02.2011 – 01.2012	5.350	Davon 350 als flexible Reserve insbesondere um auf besondere Situationen, vor allem im Zuge der Übergabe der Sicherheitsverantwortung, angemessen reagieren zu können bzw. bis zu 300 zur Durchführung und Unterstützung des NATO-AWACS-Einsatzes.

Abb. 1: Personalumfang der Bundeswehr für ISAF  
gem. Beschlüssen des Deutschen Bundestages (Anhang 1)

## 2.7. Einsatzbedingte Zusatzausgaben der Bundeswehr

Mit Blick auf Einsatzgebiet und Personalumfang des ISAF-Beitrages der Bundeswehr haben sich die jeweils vom Deutschen Bundestag gebilligten voraussichtlichen „einsatzbedingten Zusatzausgaben“ insgesamt von Beträgen zwischen 300 und 400 Millionen Euro in den ersten Mandatsjahren auf, wie erstmals Ende 2009, knapp über 1 Milliarde Euro erhöht (siehe Abb. 2).

<b>Zeitraum</b>	<b>Einsatzbedingte Zusatzausgaben</b>	<b>Bemerkung</b>
12.2001 – 12.2002	436 Mio. €	Erste 6 Monate 340 Mio. €, zweite 6 Monate 96 Mio. €
12.2002 – 10.2003	409 Mio. €	Einschl. 112 Mio. € für Übernahme der Leitfunktion ISAF
10.2003 – 10.2004	310 Mio. €	Einschl. 77 Mio. € für Erweiterung des Einsatzes
10.2004 – 10.2005	310 Mio. €	
10.2005 – 10.2006	318 Mio. €	
10.2006 – 10.2007	495 Mio. €	Einschl. 35 Mio. € für Einsatz Aufklärungstornado von 02. Oktober 2007
10.2007 – 10.2008	487 Mio. €	Anteil Recce-Tornado 44 Mio. €
10.2008 – 12.2009	692 Mio. €	4,21 Mio. € für Beteiligung an AWACS ab Juni 2009
12.2009 – 12.2010 02.2010 – 02.2011	1.091 Mio. €	Ergänzende Kosten auf Basis des Ergebnisses der Afghanistan Konferenz vom 28. Januar 2010 werden mit 271 Mio. € angegeben
02.2011 – 01.2012	1.070 Mio. €	8,8 Mio. € betragen hiervon die Kosten für die Beteiligung an AWACS
Summe	5.618 Mio. €	

Abb. 2: Voraussichtliche einsatzbedingte Zusatzausgaben der Bundeswehr für ISAF gem. Beschlüssen des Deutschen Bundestages (Anhang 1)

Zu den aufgezeigten einsatzbedingten Zusatzausgaben ist festzustellen, dass es sich hierbei lediglich um prognostizierte militärische Ausgaben für den jeweiligen Einsatz handeln kann. Eine nachträgliche Erhebung, wie hoch sich die einsatzbezogenen Kosten der Streitkräfte tatsächlich belaufen haben, ist nicht Bestandteil des vorliegenden Infobriefes.

## 2.8. Überprüfung des weiteren militärischen Engagements

Vier Jahre nach Beginn des Einsatzes von ISAF sind in den Anträgen der Bundesregierung erste Aspekte für eine Überprüfung des weiteren militärischen Engagements aufgenommen worden:

- In 2005 zählt die Bundesregierung hierzu u.a. die erfolgreiche Durchführung der Präsidentschafts- und Provinzratswahlen, allerdings noch begleitet von der Feststellung, dass „diese positive Entwicklung aber nicht darüber hinwegtäuschen (darf), dass Afghanistan erst am Beginn seines Weges hin zu einem stabilen und demokratischen Staatswesen steht“. Dro-

---

genkriminalität, Angriffe und Anschläge auf ISAF-Soldaten und die afghanischen Sicherheitskräfte, auf Mitarbeiter der Vereinten Nationen und Nichtregierungsorganisationen sowie auf die Zivilbevölkerung würden belegen, „dass es noch weiterer Anstrengungen bedarf, um die Sicherheitslage grundlegend und nachhaltig zu verbessern“<sup>30</sup>.

- 2007 befasst sich die Bundesregierung mit einer zeitlichen Begrenzung des ISAF-Einsatzes, als sie die Befähigung der afghanischen Sicherheitskräfte zur Gewährleistung der „Sicherheit im eigenen Lande“<sup>31</sup> als mittelfristiges Ziel darstellt. Der NATO-Gipfel in Bukarest 2008 ergänzte, dass „der erfolgreiche Aufbau der afghanischen Sicherheitsorgane die wesentliche Voraussetzung für den Abzug der internationalen Truppen (ist)“. Die NATO-Mitgliedstaaten bekannten sich daher in einem umfassenden politisch-militärischen Plan neben einem langfristigen Engagement und einer verbesserten Vernetzung und Koordinierung zum einen zur verstärkten Ausbildung der afghanischen Nationalarmee und zum anderen zur schrittweisen Übergabe der Sicherheitsverantwortung in afghanische Hände.
- 2008 stellt die Bundesregierung fest, dass sich die afghanischen Sicherheitskräfte mit ca. 60.000 verfügbaren Soldaten mittlerweile ihrer bisher geplanten Sollstärke von 80.000 Soldaten annäherten. Ergänzend heißt es jedoch, dass „die Ausbildung und Ausrüstung der jüngst durch die afghanische Regierung in Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft erfolgten Neufestlegung der Sollstärke auf 122.000 Soldaten weiter zu verbessern (ist), um die Einsatzbereitschaft zu stärken und die afghanische Armee noch umfassender zur eigenständigen Aufgabenwahrnehmung zu befähigen.“<sup>32</sup>
- 2009 zeigt die Bundesregierung zum einen auf, dass „ein stabiles Afghanistan im vitalen deutschen Interesse“ liege,<sup>33</sup> und konstatiert „als erste(n) Schritt zur Übernahme eigener Sicherheitsverantwortung“ die im März 2009 erfolgreich abgeschlossene Übernahme von Sicherheitsaufgaben im Raum Kabul<sup>34</sup>. Zugleich stellt sie jedoch fest, dass die afghanische Regierung „trotz Fortschritten ... noch nicht in der Lage (ist), in allen Teilen des Landes eigenständig für Sicherheit und Stabilität zu sorgen“. Dies führt zu ihrer Bewertung, dass „die Fortsetzung des internationalen Engagements erforderlich (ist), um einen Rückfall Afghanistans in die Zeit des Bürgerkrieges und der Terrorherrschaft der Taliban zu verhindern. Dies würde die gesamte Region destabilisieren. Afghanistan könnte erneut zum Rückzugsraum des internationalen Terrorismus werden. Auch Deutschland wäre davon unmittelbar betroffen. Ein stabilisiertes Afghanistan hingegen könnte positiv in die Region ausstrahlen.“<sup>35</sup> Perspektivisch unterstützt die Bundesregierung daher das von Präsident Hamid Karzai erklärte Ziel der afghanischen Regierung, „innerhalb der nächsten fünf Jahre (d. h. bis Ende 2014) die Sicherheitsverantwortung für ihr Land selbstständig zu übernehmen.“ Damit sollen die

---

<sup>30</sup> BT-Drucksache 15/5996 vom 21. September 2005, S. 5.

<sup>31</sup> BT-Drucksache 16/6460 vom 19. September 2007, S. 4.

<sup>32</sup> BT-Drucksache 16/10473 vom 7. Oktober 2008, S. 6f.

<sup>33</sup> BT-Drucksache 17/39 vom 18. November 2009, S. 2.

<sup>34</sup> BT-Drucksache 17/39 vom 18. November 2009, S. 3.

<sup>35</sup> BT-Drucksache 17/39 vom 18. November 2009, S. 2.

Voraussetzungen für einen schrittweisen Abzug der internationalen Militärpräsenz geschaffen werden.<sup>36</sup>

- 2010 wird die Neumandatierung des deutschen Beitrages zur ISAF als Anpassung des bisherigen Engagements und als Beitrag zur Umsetzung des in London 2010 beschlossenen Neuansatzes für den Einstieg in die „Übergabe in Verantwortung“ verstanden. Ergänzend wird in der Begründung des Antrags seitens der Bundesregierung festgestellt, dass „die Übergabe der Sicherheitsverantwortung in einzelnen Provinzen in Nord-Afghanistan bereits Anfang 2011“ – abhängig vom fortschreitenden Aufbau der afghanischen Sicherheitskräfte und der Entwicklung der Sicherheitslage – angestrebt werde. „Dies wird Spielräume für eine schrittweise Reduzierung des deutschen ISAF Kontingents eröffnen.“<sup>37</sup>
- 2011 heißt es in der Begründung der Bundesregierung zum Antrag, dass „ein souveränes und hinreichend stabiles Afghanistan“ Ziel der Staatengemeinschaft bleibe, „das die in seiner Verfassung verankerten Menschenrechte achtet, das sich wirtschaftlich und sozial entwickeln kann und von dessen Boden keine Gefahr für die Region und die Staatengemeinschaft ausgeht.“ Die afghanische Regierung wolle bis Ende 2014 schrittweise die Sicherheitsverantwortung für ihr Land übernehmen. „Der hierzu bei der Kabul-Konferenz am 20. Juli 2010 beschlossene und im Rahmen des NATO-Gipfeltreffens in Lissabon am 20. November 2010 bekräftigte Übergangsprozess (Inteqal) bildet hierfür den international und mit der afghanischen Regierung abgestimmten Rahmen.“<sup>38</sup> Die Bundesregierung sei zuversichtlich, im Zuge der Übergabe der Sicherheitsverantwortung die Präsenz der Bundeswehr ab Ende 2011 reduzieren zu können und werde dabei jeden sicherheitspolitisch vertretbaren Spielraum für eine frühestmögliche Reduzierung nutzen, soweit die Lage dies erlaube und ohne dadurch unsere Truppen oder die Nachhaltigkeit des Übergabeprozesses zu gefährden.<sup>39</sup>

### 3. Wesentliche ergänzende Aspekte mit Blick auf Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur ISAF

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seinen elf ISAF-Resolutionen beginnend 2001 die truppenstellenden Nationen stets nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta) ermächtigt, „alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen“. Grundlage hierfür war seine unveränderte, nach Artikel 39 VN-Charta erforderliche Feststellung, „dass die Situation in Afghanistan (...) eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.“ Parallel hat er behutsam die Voraussetzungen für eine Ausweitung des Auftrags und des Einsatzgebietes der ISAF über einen Zeitraum von sechs Jahren auf ganz Afghanistan geschaffen.

---

<sup>36</sup> BT-Drucksache 17/654 vom 9. Februar 2010, S. 4.

<sup>37</sup> Ebenda, S. 7.

<sup>38</sup> BT-Drucksache 17/4402 vom 13. Januar 2011, S. 4 f.

<sup>39</sup> Vgl. ebenda, S.6.

„Die zunehmende Führungsrolle der afghanischen Behörden in Bezug auf die Sicherheitsaufgaben im gesamten Land“<sup>40</sup> wird vom Sicherheitsrat in Resolution 1890 (2009) vom 8. Oktober 2009 und Resolution 1943 (2010) vom 13. Oktober 2010 begrüßt. Ungeachtet dessen zeigt sich der Sicherheitsrat weiterhin „entschlossen, die vollständige Durchführung des Mandats der ISAF in Abstimmung mit der afghanischen Regierung sicherzustellen.“<sup>41</sup> Das Mandat der ISAF gemäß jüngster Resolution besteht darin, „die afghanische Regierung bei der Verbesserung der Sicherheitslage und dem Aufbau ihrer eigenen Sicherheitskapazitäten zu unterstützen.“<sup>42</sup>

Zur Verantwortung Afghanistans äußert sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seiner jüngsten Resolution, indem er „unterstreicht, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens zu steigern.“ Er legt der ISAF und den anderen Partnern daher nahe, „nach Maßgabe ihrer Ressourcen ihre Anstrengungen fortzusetzen, um die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubilden, zu betreuen und ihnen mehr Verantwortung zu übertragen, damit raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger, rechenschaftspflichtiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte erzielt werden, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen.“<sup>43</sup>

Im Weiteren betont der Sicherheitsrat unter ausdrücklichem Hinweis auf die Kommuniqués der Londoner und Kabuler Konferenzen<sup>44</sup>, „dass Afghanistan gemeinsam mit den internationalen Gebern die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei weiter stärken muss, um zu gewährleisten, dass Afghanistan in der Lage ist, mehr Verantwortung und die Führung von Sicherungsoperationen zu übernehmen sowie die öffentliche Ordnung, die Rechtsdurchsetzung, die Sicherheit der Grenzen Afghanistans und die verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger aufrechtzuerhalten, und seine Anstrengungen zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und zur Drogenbekämpfung erhöhen muss.“<sup>45</sup>

Eine sog. „Exit-Strategie“ bzw. „Übergabe in Verantwortung“, wie von truppenstellenden Nationen wiederholt angesprochen, kann den Resolutionen des Sicherheitsrates zu ISAF nicht entnommen werden. Vielmehr indizieren diese eine noch sichtbar geöffnete Schere zwischen dem

---

<sup>40</sup> Resolution 1943 (2010) vom 13. Oktober 2010, S. 5.

<sup>41</sup> Ebenda. Formulierung seit Resolution 1386 (2001).

<sup>42</sup> BT-Drucksache 17/4402 vom 13. Januar 2011, S. 1.

<sup>43</sup> Resolution 1943 (2010) vom 13. Oktober 2010, S. 5.

<sup>44</sup> Übersetzung „Die Londoner Konferenz 28. Januar 2010 Kommuniqué Afghanische Führungsverantwortung, regionale Zusammenarbeit, internationale Partnerschaft“, Auswärtiges Amt, URL: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/343834/publicationFile/3753/100128-communique.pdf>

Übersetzung „Internationale Kabuler Konferenz über Afghanistan Kommuniqué, Bekräftigung des Engagements der afghanischen Regierung für das afghanische Volk Bekräftigung des Engagements der internationalen Gemeinschaft für Afghanistan“, 20. Juli 2010, Auswärtiges Amt, URL: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/343834/publicationFile/3753/100128-communique.pdf>

<sup>45</sup> Ebenda, S. 4.

Fremdbeitrag von zivilen (United Nations Assistance Mission in Afghanistan/UNAMA – Europäische Union Polizeimission/EUPOL Afghanistan) sowie militärischen (ISAF – OEF) „Unterstützungsmissionen“ für die Sicherheit im Land und dem im Aufbau befindlichen Eigenbeitrag seitens der Afghanen. Erst wenn sich das Delta zwischen Fremd- und Eigenbeitrag zunehmend schließt, kann angenommen werden, dass der Sicherheitsrat seine bisherige Feststellung, „dass die Situation in Afghanistan (...) eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt“, überdenken wird.





**Anhang 1: Übersicht der Beschlüsse des Deutschen Bundestages zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz von ISAF**

BT-Drucksache 17/5190 <sup>46</sup>	Beteiligung deutscher Streitkräfte am Einsatz von NATO-AWACS im Rahmen der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan (International Security Assistance Force, ISAF) unter Führung der NATO auf Grundlage der Resolutionen 1386 (2001) und folgender Resolutionen, zuletzt Resolution 1943 (2010) vom 13. Oktober 2010 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen	23.03. 2011
BT-Drucksache 17/4402 <sup>47</sup>	Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan (International Security Assistance Force, ISAF) unter Führung der NATO auf Grundlage der Resolutionen 1386 (2001) und folgender Resolutionen, zuletzt Resolution 1943 (2010) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen	13.01. 2011
BT-Drucksache 17/654 <sup>48</sup>	Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz der internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan (International Security Assistance Force, ISAF) unter Führung der NATO auf Grundlage der Resolutionen 1386 (2001) und folgender Resolutionen, zuletzt Resolution 1890 (2009) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen	09.02. 2010
BT-Drucksache 17/39 <sup>49</sup>	Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz der internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan (International Security Assistance Force, ISAF) unter Führung der NATO auf Grundlage der Resolutionen 1386 (2001) und folgender Resolutionen, zuletzt Resolution 1890 (2009) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen	18.11. 2009

<sup>46</sup> <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/051/1705190.pdf><sup>47</sup> <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/044/1704402.pdf><sup>48</sup> <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/17/006/1700654.pdf><sup>49</sup> <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/17/000/1700039.pdf>

---

BT-Drucksache 16/13377 <sup>50</sup>	Beteiligung deutscher Streitkräfte am Einsatz von NATO-AWACS im Rahmen der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan (International Security Assistance Force, ISAF) unter Führung der NATO auf Grundlage der Resolutionen 1386 (2001) und folgender Resolutionen, zuletzt Resolution 1833 (2008) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen	17.06. 2009
BT-Drucksache 16/10473 <sup>51</sup>	Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan (International Security Assistance Force, ISAF) unter Führung der NATO auf Grundlage der Resolutionen 1386 (2001) und folgender Resolutionen, zuletzt Resolution 1833 (2008) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen	07.10. 2008
BT-Drucksache 16/6460 <sup>52</sup>	Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan (International Security Assistance Force, ISAF) unter Führung der NATO auf Grundlage der Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002, 1444 (2002) vom 27. November 2002, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 1563 (2004) vom 17. September 2004, 1623 (2005) vom 13. September 2005, 1707 (2006) vom 12. September 2006 und 1776 (2007) vom 19. September 2007 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen	19.09. 2007
BT-Drucksache 16/4298 <sup>53</sup>	Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan unter Führung der NATO auf Grundlage der Resolutionen 1386 (2001), 1413 (2002), 1444 (2002), 1510 (2003), 1563 (2004), 1623 (2005) und 1707 (2006) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen	08.02. 2007

---

<sup>50</sup> <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/16/133/1613377.pdf>

<sup>51</sup> <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/16/104/1610473.pdf>

<sup>52</sup> <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/16/064/1606460.pdf>

<sup>53</sup> <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/16/042/1604298.pdf>

BT-Drucksache 16/2573 <sup>54</sup>	Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan unter Führung der NATO auf Grundlage der Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002, 1444 (2002) vom 27. November 2002, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 1563 (2004) vom 17. September 2004, 1623 (2005) vom 13. September 2005 und 1707 (2006) vom 12. September 2006 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen	13.09.2006
BT-Drucksache 15/5996 <sup>55</sup>	Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan unter Führung der NATO auf Grundlage der Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002, 1444 (2002) vom 27. November 2002, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 1563 (2004) vom 17. September 2004 und 1623 (2005) vom 13. September 2005 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen	21.09.2005
BT-Drucksache 15/3710 <sup>56</sup>	Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan unter Führung der NATO auf Grundlage der Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002, 1444 (2002) vom 27. November 2002, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003 und 1563 (2004) vom 17. September 2004 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen	22.09.2004
BT-Drucksache 15/1700 <sup>57</sup>	Fortsetzung und Erweiterung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan auf Grundlage der Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002, 1444 (2002) vom 27. November 2002 und 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen	15.10.2003
BT-Drucksache 15/128 <sup>58</sup>	Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan auf Grundlage der Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002 und 1444 (2002) vom 27. November 2002 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen	03.12.2002

<sup>54</sup> <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/16/025/1602573.pdf>

<sup>55</sup> <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/059/1505996.pdf>

<sup>56</sup> <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/037/1503710.pdf>

<sup>57</sup> <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/017/1501700.pdf>

<sup>58</sup> <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/001/1500128.pdf>

---

BT-Drucksache 14/9246 <sup>59</sup>	Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan auf Grundlage der Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001 und 1413 (2002) vom 23. Mai 2002 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen	05.06. 2002
BT-Drucksache 14/7930 <sup>60</sup>	Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan auf Grundlage der Resolutionen 1386 (2001), 1383 (2001) und 1378 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen	21.12. 2001

---

<sup>59</sup> <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/14/092/1409246.pdf>

<sup>60</sup> <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/14/079/1407930.pdf>

**Anhang 2: Übersicht der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur ISAF**

<a href="#">S/RES/1943 (2010)<sup>61</sup></a>	13. Oktober 2010	Sicherheitsrat verlängert Mandat der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Afghanistan um ein Jahr als Beitrag zum Aufbau des afghanischen Sicherheitssektors
<a href="#">S/RES/1890 (2009)<sup>62</sup></a>	8. Oktober 2009	Sicherheitsrat verlängert Mandat der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Afghanistan um 12 Monate
<a href="#">S/RES/1833 (2008)<sup>63</sup></a>	22. September 2008	Sicherheitsrat verlängert Mandat der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Afghanistan um ein Jahr und fordert Verstärkung an, um die Sicherheit zu erhöhen
<a href="#">S/RES/1776 (2007)<sup>64</sup></a>	19. September 2007	Sicherheitsrat verlängert Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Afghanistan
<a href="#">S/RES/1706 (2006)<sup>65</sup></a>	12. September 2006	Verlängerung der Genehmigung der ISAF
<a href="#">S/RES/1623 (2005)<sup>66</sup></a>	13. September 2005	Verlängerung des Mandats der ISAF
<a href="#">S/RES/1563 (2004)<sup>67</sup></a>	17. September 2004	Verlängerung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF)
<a href="#">S/RES/1510 (2003)<sup>68</sup></a>	13. Oktober 2003	Sicherheitsrat genehmigt Ausweitung des Mandats der ISAF auf Gebiete außerhalb Kabul

<sup>61</sup> [http://www.un.org/Depts/german/sr/sr\\_10/sr1943.pdf](http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_10/sr1943.pdf)

<sup>62</sup> [http://www.un.org/Depts/german/sr/sr\\_09-10/sr1890.pdf](http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_09-10/sr1890.pdf)

<sup>63</sup> [http://www.un.org/Depts/german/sr/sr\\_08-09/sr1833.pdf](http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_08-09/sr1833.pdf)

<sup>64</sup> [http://www.un.org/Depts/german/sr/sr\\_07-08/sr1776.pdf](http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_07-08/sr1776.pdf)

<sup>65</sup> [http://www.un.org/Depts/german/sr/sr\\_06-07/sr1706.pdf](http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_06-07/sr1706.pdf)

<sup>66</sup> [http://www.un.org/Depts/german/sr/sr\\_05-06/sr1623.pdf](http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_05-06/sr1623.pdf)

<sup>67</sup> [http://www.un.org/Depts/german/sr/sr\\_04-05/sr1563.pdf](http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_04-05/sr1563.pdf)

<sup>68</sup> [http://www.un.org/Depts/german/sr/sr\\_03-04/sr1510.pdf](http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_03-04/sr1510.pdf)

---

<a href="#">S/RES/1444 (2002)<sup>69</sup></a>	27. November 2002	Verlängerung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe
<a href="#">S/RES/1413 (2002)<sup>70</sup></a>	23. Mai 2002	Verlängerung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um weitere sechs Monate
<a href="#">S/RES/1386 (2001)<sup>71</sup></a>	20. Dezember 2001	Einrichtung einer Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF)

---

<sup>69</sup> [http://www.un.org/Depts/german/sr/sr\\_02-03/sr1444.pdf](http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_02-03/sr1444.pdf)

<sup>70</sup> [http://www.un.org/Depts/german/sr/sr\\_01-02/sr1413.pdf](http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_01-02/sr1413.pdf)

<sup>71</sup> [http://www.un.org/Depts/german/sr/sr\\_01-02/sr1386.pdf](http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_01-02/sr1386.pdf)